

WEISSER RING  
1090 Wien, Alserbachstraße 18, Tel.: (01) 712 14 05  
Fax.: 01/718 83 74  
e-mail: office@weisser-ring.at, homepage: www.weisser-ring.at

## STATUTEN

des Vereins „Weisser Ring“, gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und Verhütung von Straftaten.

### Artikel 1

1. Der Verein führt den Namen „**Weisser Ring**“, gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und Verhütung von Straftaten.
2. Der **Sitz** des Vereins ist Wien, die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
3. Der Verein ist eine nicht parteipolitische, nicht auf Gewinn gerichtete Vereinigung.

### Artikel 2

1. Der „Weisse Ring“ betrachtet es als seine **Aufgabe**, sich für Anliegen von Kriminalitätsoffern einzusetzen, die Ursachen zu erforschen, die Personen zu Kriminalitätsoffern machen, und verbrechensvorbeugende Maßnahmen zu fördern.
2. **Zweck und Ziel** des Vereins ist, dass für Kriminalitätsoffer der Zugang zu und die Inanspruchnahme von Unterstützungen gewährleistet ist und ihre Rechte als Opfer durchgesetzt werden. Ziel ist darüber hinaus die Schaffung eines Klimas des respektvollen Umgangs mit Opfern und die kontinuierliche Verbesserung der Opferrechte auf nationaler und internationaler Ebene. Opfer sind nicht nur unmittelbare Opfer von Straftaten, sondern alle von einer Straftat betroffenen Personen.
3. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist ausgeschlossen.
4. Ziel der gesamten Tätigkeit des Vereins ist es, die von der öffentlichen Hand oder von privaten Organisationen entfalten Bemühungen um soziale Hilfe für Kriminalitätsoffer und im Interesse der Verhütung strafbarer Handlungen zu unterstützen und überall dort tätig zu sein, wo es mangels staatlicher Vorsorge privater Initiative bedarf.
5. Die Höhe der jeweiligen Unterstützungsbeiträge ist nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel des Vereins so festzusetzen, dass einer möglichst großen Zahl von Opfern geholfen werden kann.

### Artikel 3

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten **Tätigkeiten** und finanziellen **Mittel** erreicht werden.
2. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind insbesondere:
  - a) Unterstützung von Kriminalitätsoffern durch Information, Beratung, Betreuung und Hilfe bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen sowie finanzielle Unterstützung bei besonderer Bedürftigkeit;
  - b) Betrieb einer Opfer-Helpline;
  - c) Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in allen Bereichen der Opferhilfe und der Viktimologie;
  - d) Bereitstellung von Informationen in (auch digitalen) Medien und Publikationen, in social media und im Rahmen von Fachveranstaltungen,

- e) umfassende Forschung im Bereich der Viktimologie und die Umsetzung ihrer Ergebnisse durch vorbeugende Konzepte und Maßnahmen;
  - f) Erarbeitung legislativer Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Kriminalitätsoptionen und die Abgabe von Stellungnahmen in Begutachtungsverfahren;
  - g) Herstellung von Möglichkeiten nationaler und internationaler Zusammenarbeit mit interessierten Organisationen des In- und Auslandes;
  - h) Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder und anderen in der Hilfe von Kriminalitätsoptionen tätigen Einrichtungen;
  - i) aktive Mitarbeit in europäischen Gremien, etwa im Rahmen der Europäischen Union und des Europarates.
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden insbesondere durch:
- a) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse, Erträge karitativer Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen bzw. Entgelte;
  - b) Spenden und sonstige Zuwendungen, die im Rahmen der dem Verein obliegenden Aufgaben zweckgewidmet sein können;
  - c) Förderungen und Subventionen.

#### **Artikel 4**

Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und unterstützenden Mitgliedern zusammen.

- a) **Ordentliche Mitglieder:** Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf Grund einer Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes erworben. Sie endet mit dem Tod, der Austrittserklärung oder durch Beschluss des Vorstandes.
- b) **Ehrenmitglieder:** Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen. Sie kann physischen Personen für besonderes Engagement für Opfer krimineller Verhaltensweisen zuerkannt werden.
- c) **Unterstützende Mitglieder (Förderer, Freunde etc.):** Die unterstützende Mitgliedschaft kann vom Vereinsvorstand allen physischen und juristischen Personen gewährt werden, die mit ihren Spenden die Arbeit des Weissen Rings unterstützen.

#### **Artikel 5**

1. Die Festsetzung der **Mitgliedsbeiträge**, allfälliger **Aufnahmebeiträge** und **der Mindestspendenhöhe für unterstützende Mitglieder** obliegt der Generalversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann über Antrag Mitarbeiter/innen von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreien.

#### **Artikel 6**

1. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, über die Tätigkeit des Vereins informiert zu werden und im Rahmen ihrer Mitgliedschaft Gelegenheit zu einer Mitwirkung zu erhalten. Dementsprechend haben die Mitglieder insbesondere das Recht auf Verständigung von Veranstaltungen und auf **Information** über sonstige Aktivitäten des Vereins. Diese Information kann über elektronische Medien (zB Vereinswebsite) zur Verfügung gestellt werden.
2. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung der Ziele des Vereins nach Möglichkeit beizutragen und die nach Maßgabe der Art ihrer Mitgliedschaft obliegenden finanziellen Beiträge pünktlich zu entrichten.
3. Das Teilnahme-, Antrags-, Rede- und Stimmrecht in der Generalversammlung steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Unterstützende Mitglieder (Förderer, Freunde etc.) sind berechtigt, an der

Generalversammlung teilzunehmen, darüber hinaus stehen ihnen aber keine Mitgliedschaftsrechte zu.

## Artikel 7

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
- 1a. das Präsidium;
2. das Exekutivkomitee;
3. die Generalversammlung;
4. die Landesleiter/innen;
5. die Fachbeiräte;
6. der/die Abschlussprüfer/in bzw., wenn § 22 Vereinsgesetz nicht anwendbar ist, der/die Rechnungsprüfer/in;
7. das Schiedsgericht;
8. der Ehrenpräsident/die Ehrenpräsidentin.

## Artikel 8

1. Der **Vorstand** besteht aus den jeweils bestellten Landesleiter/innen (Art. 12 Abs. 2) sowie aus weiteren mindestens acht und höchstens sechzehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch können Aufwendungen für Leistungen im Auftrag des Vorstandes entschädigt werden. Art der Aufwendungen und Betragsgrenzen legt der Vorstand fest.
2. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder auf elektronischem Wege ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Sie ist mit ihrer Annahme durch den Vorstand bzw im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung wirksam.
4. Die jeweils bestellten **Landesleiter/innen** (Art. 12 Abs. 2) sind für die Dauer ihrer Bestellung Mitglieder des Vorstandes.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den **Präsidenten/die Präsidentin**, einen bis drei **Vizepräsidenten/eine bis drei Vizepräsidentinnen**, den/die **Kassier/in** samt einem/einer Stellvertreter/in und den/die **Schriftführer/in** samt einem/einer Stellvertreter/in. Erforderlichenfalls können **Referent/inn/en** für bestimmte Aufgabenbereiche bestellt werden. Wählt der Vorstand mehr als einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin, so hat er zu bestimmen, in welcher Reihenfolge sie den Verein zu vertreten haben (erste/r, zweite/r und dritte/r Vizepräsident/in).
6. Dem Vorstand obliegt die Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit und Leitung des Vereins, die Festlegung von Arbeitsschwerpunkten sowie die Bestellung der Landesleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen. Der Vorstand entscheidet in Angelegenheiten, in denen das Präsidium keine Einstimmigkeit erzielen konnte. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann sich der Vorstand eines oder mehrerer Geschäftsführer/einer oder mehrerer Geschäftsführerinnen bedienen (Art. 10).
7. Der Vorstand kann bis zur Erreichung der Höchstzahl der Vorstandsmitglieder (Abs. 1) während seiner Amtsperiode ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder **kooptieren**; er hat dies zu tun, wenn im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes die Zahl der Vorstandsmitglieder unter deren Mindestzahl (Abs.1) sinken würde.
8. Die **Vertretung** des Vereins nach außen obliegt, sofern nichts anderes bestimmt ist (Art. 10 Abs. 5), dem Präsidenten/der Präsidentin, im Falle der Verhinderung den Vizepräsidenten/den Vizepräsidentinnen (Abs. 5).

9. Dem **Kassier/Der Kassierin** bzw. dessen/deren Stellvertreter/in obliegt die Führung der finanziellen Agenden und der Buchhaltung.
10. Die **Schriftführerin/der Schriftführer** führt die Protokolle der Generalversammlung, der Vorstands- und Präsidiumssitzungen.
11. Die **Zeichnungsberechtigung** für den Verein obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin, im Falle der Verhinderung den Vizepräsidenten/den Vizepräsidentinnen (Abs. 5). In finanziellen Belangen obliegt die Zeichnungsberechtigung bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Betrag den Geschäftsführer/inne/n im Rahmen ihres Wirkungsbereichs (Art. 10 Abs. 2) gemeinsam mit dem/der Kassier/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in und einem **weiteren** Vorstandsmitglied, bei darüber hinausgehenden Beträgen dem/der Kassier/in bzw. dem/der Stellvertreter/in gemeinsam mit einem **weiteren** Vorstandsmitglied.
12. Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einberufung und **Leitung** der Vorstandssitzung obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin (Abs. 5), in dessen/deren Verhinderung dem jeweils an Jahren ältesten Mitglied des Vorstandes.
- 12a. Mindestens drei Mitglieder des Vorstands haben das Recht, unter Angabe einer Agenda die Einberufung einer Sitzung des Präsidiums oder des Vorstands zu verlangen. Der Präsident/Die Präsidentin hat diese Sitzung alsdann binnen angemessener Frist anzuberaumen.
13. Vorstandsbeschlüsse können in dringenden Fällen auch im Umlauf im elektronischen Weg erfolgen. In diesem Falle ist für einen Beschluss die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder notwendig. Die näheren Modalitäten können in der Geschäftsordnung bestimmt werden (Abs. 15).
14. Der Vorstand hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten und insbesondere Rechenschaft über die Verwendung der Spendengelder zu geben.
15. Zur Regelung der inneren Organisation der Tätigkeit des Vorstandes und der Landesleitungen kann der Vorstand eine **Geschäftsordnung** erlassen.

## **Artikel 8a**

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, den Vizepräsident/inn/en, dem Kassier/der Kassierin und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Im Fall der Verhinderung kann sich der Kassier/die Kassierin und bzw. der Schriftführer/die Schriftführerin durch seine/n bzw. ihre/n Stellvertreter/in vertreten lassen.
2. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den vom Vorstand festgelegten Grundsätzen und Richtlinien bzw. von diesem festgelegten Arbeitsschwerpunkten (Art. 8 Abs. 6), sofern die Geschäftsführung nicht dem Vorstand vorbehalten ist. Das Präsidium ist berechtigt, für die Vorbereitung und Durchführung der Vereinstätigkeit unter Bedachtnahme auf Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit Verträge abzuschließen; dem/der Vertragspartner/in können einzelne Aufgaben, so z.B. jene der Mitarbeit an der der Führung der finanziellen Angelegenheiten und der Buchhaltung, übertragen werden.
3. Das Präsidium wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen. Jedes Präsidiumsmitglied hat das Recht, unter Angabe einer Agenda die Einberufung durch den Präsidenten/die Präsidentin zu beantragen. Beschlüsse des Präsidiums erfordern Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens fünf Stimmen abgegeben werden müssen. Ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, so hat der Vorstand darüber zu entscheiden (Art. 8 Abs. 6). Beschlüsse können im Umlaufwege per E-Mail gefasst werden.
4. Das Präsidium berichtet dem Vorstand vierteljährlich über die Tätigkeit des Präsidiums und die vom Präsidium gefassten Beschlüsse. Dieser Bericht kann auch per E-Mail erfolgen.

## Artikel 9

1. Zur Förderung der Effizienz seiner Tätigkeit kann der Vorstand aus seiner Mitte ein **Exekutivkomitee** bestellen, das über an den Vorstand herangetragene satzungsgemäße Unterstützungsfälle bis zu einem von diesem zu bestimmenden Höchstbetrag entscheiden kann.
2. Das Exekutivkomitee hat dem Vorstand über seine Tätigkeit zu berichten und insbesondere Rechenschaft über die Verwendung der Spendengelder zu geben.
3. Art. 8 Abs. 12 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur Beschlussfassung die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich ist. Art. 8 Abs. 13 gilt sinngemäß.

## Artikel 10

1. Der Vorstand kann sich zur Unterstützung der Geschäftsführung eines oder mehrerer **Geschäftsführer/einer oder mehrerer Geschäftsführerinnen**, allenfalls auch eines oder mehrerer Stellvertreter/innen der Geschäftsführer/innen bedienen.
2. Werden mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, hat die Geschäftsordnung (Art. 8 Abs. 15) den Wirkungsbereich des einzelnen Geschäftsführers/der einzelnen Geschäftsführerin zu bestimmen.
3. Die Funktionsperiode der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers endet mit der Bestellung eines neuen Geschäftsführers/einer neuen Geschäftsführerin. Die Wiederbestellung ist möglich.
4. Die Geschäftsführer/innen üben ihr Amt hauptamtlich aus. Der Abschluss des Dienstvertrages mit den Geschäftsführer/innen obliegt dem Vorstand.
5. Die Geschäftsführer/innen bzw. deren Stellvertreter/innen vertreten den Verein im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben (Abs. 2) nach außen. Den Geschäftsführer/inne/n obliegt die selbständige Erledigung aller laufenden Geschäfte der ordentlichen Verwaltung und der Beschlüsse im Rahmen ihres bestimmten Wirkungsbereiches. Er/Sie hat außerdem für die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins zu sorgen und unterliegt den Weisungen des Präsidiums.
6. Die Geschäftsführer/innen nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## Artikel 11

1. Die **Generalversammlung** des Vereins ist der Zusammentritt sämtlicher Vereinsmitglieder. Die ordentliche **Generalversammlung** hat mindestens **jedes vierte Jahr** stattzufinden. Eine **Generalversammlung** ist auch jederzeit einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies verlangen.
2. Die **Einberufung** der Generalversammlung ist mit der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung allen Vereinsmitgliedern schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Termin bekanntzumachen. Die Einberufung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie mit der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung in einem Publikationsorgan des Vereins, das allen Vereinsmitgliedern zugestellt wird, vier Wochen vor dem Termin verlautbart wurde. Alternativ können die Bekanntmachung der Generalversammlung und alle Verlautbarungen/Informationen im Zusammenhang mit der Generalversammlung über elektronische Medien (z.B. Vereinswebsite) zur Verfügung gestellt werden. Eine Änderung der Publikationsart ist in dem jeweils im Zeitpunkt der Änderung herausgegebenen Publikationsorgan deutlich erkennbar bekanntzumachen.
3. Allen ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, **Anträge** zu stellen, dass bestimmte Punkte auf die Tagesordnung einer bevorstehenden Generalversammlung gesetzt werden. Diesen Anträgen ist jedoch nur zu entsprechen, wenn sie spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung im Vereinsbüro eingelangt sind und die Generalversammlung



am Beginn mit einfacher Mehrheit beschließt, dass der zusätzlich beantragte Tagesordnungspunkt zu behandeln ist. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist aber so rechtzeitig zu stellen, dass er in die den Mitgliedern bekanntzumachende Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen werden kann.

4. Den **Vorsitz** in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in oder dessen/deren Stellvertreter/in, bei einer Neuwahl des Präsidenten/der Präsidentin und dessen/deren Stellvertreter/innen oder des gesamten Vorstandes das von der Generalversammlung dafür bestimmte Vereinsmitglied.

5. Die Generalversammlung ist **beschlussfähig**, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Im Falle der mangelnden Beschlussfähigkeit hat der/die Vorsitzende eine halbe Stunde zuzuwarten; sodann ist ohne Rücksicht auf ein Anwesenheitsquorum die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung gegeben.

6. Der Generalversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vereinsvorstandes;
- b) die Bestellung der Abschlussprüfer/innen oder der Rechnungsprüfer/in;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Beschlussfassung über alle Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt wurden oder deren Behandlung statutengemäß beschlossen wird;
- e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Änderung der Statuten des Vereins;
- g) die Auflösung des Vereins;
- h) die Wahl eines Ehrenpräsidenten/einer Ehrenpräsidentin

## Artikel 12

1. Im Interesse einer effektiven Vereinstätigkeit wird für jedes Bundesland ein/e **Landesleiter/in** und ein/e oder zwei **Stellvertreter/innen** bestellt. Sie nehmen ihre Tätigkeit mit der Bestellung durch den Vorstand auf. Ihre Bestellung kann jedoch von der Generalversammlung, im Dringlichkeitsfall, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder dauernder Unfähigkeit, auch vom Vorstand, widerrufen werden.

2. Jede/r Landesleiter/in hat **Sitz und Stimme im Vorstand** und ist von den jeweiligen Vorstandssitzungen zu verständigen. Bei den Vorstandssitzungen kann sich der/die Landesleiter/in durch seine/n bzw. ihre/n Stellvertreter/in oder ein anderes Mitglied der Landesleitung mit Stimmrecht **vertreten** lassen.

3. Dem/Der Landesleiter/in obliegt es, auf Landesebene und in regionalen Gremien für die Ziele des Vereins zu werben sowie die Organisation des Vereins in dem jeweiligen Bundesland in Zusammenarbeit mit dem Vorstand aufzubauen und zu leiten.

4. An den/die Landesleiter/in herangetragene Ansuchen um Unterstützung von Opfern sind dem Vorstand mit einer Stellungnahme zu übermitteln.

5. In Fällen, in denen ein Aufschub im Interesse des Opfers nicht zu verantworten ist (Notfälle), kann der Vorstand Landesleiter/innen ermächtigen, unter Einhaltung von ihm zu bestimmender Richtlinien geringfügige Unterstützungsleistungen an Opfer zu leisten.

6. Zur besseren regionalen Betreuung der Opfer kann der/die Landesleiter/in im jeweiligen Bundesland **Außenstellen** errichten. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung (Art. 8 Abs. 15).

## Artikel 13

1. Zur Unterstützung der materiellen und ideellen Ziele des Vereins kann der Vorstand **Fachbeiräte** bestellen, deren Aufgabe es ist, den Vorstand beratend zu unterstützen.

2. Die Fachbeiräte wählen aus ihrer Mitte jeweils eine/n Vorsitzende/n, die vom Vorstand in diesen mit beratender Stimme berufen werden können, wenn sie nicht bereits Vorstandsmitglieder sind.

#### **Artikel 14**

1. Die **Beschlussfassung** in allen Organen erfolgt, soweit in den Statuten nicht anderes bestimmt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Vorstand und im Exekutivkomitee gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Jede Statutenänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit, die Vereinsauflösung der Dreiviertelmehrheit (Art. 17 Abs. 1).

2. Die Abstimmung erfolgt über Begehren von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern schriftlich und geheim.

#### **Artikel 15**

Die Generalversammlung bestellt für die Amtsperiode des Vorstands **eine/n Abschlussprüfer/in**, der/die nicht Mitglied des Vorstands sein darf. Dem/Der Abschlussprüfer/in obliegt die Aufgabe, die Vermögensgebarung des Vereins zu überprüfen und am Ende **jedes Jahres** über das Ergebnis schriftlich Bericht zu erstatten. Wenn § 22 Vereinsgesetz nicht anwendbar ist, gelten diese Regeln für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

#### **Artikel 16**

1. Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein **Schiedsgericht**, welches kein Schiedsgericht gemäß §§ 577 ff ZPO ist. Jeder Streitteil hat je eine/n Schiedsrichter/in, die einen Dritten als Obmann/Obfrau zu wählen haben, zu bestellen. Die Schiedsrichter/innen sollen möglichst aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestellt werden, sie dürfen aber in der konkreten Sache nicht befangen sein.

2. Hat ein Streitteil seine/n Schiedsrichter/in nicht binnen vierzehn Tagen nach Aufforderung durch den anderen Streitteil bestellt oder können sich die beiden bestellten Schiedsrichter/innen auf die Person des Obmannes/der Obfrau nicht einigen, erfolgt die Bestellung auf Antrag eines Streitteiles durch das an Jahren älteste nicht betroffene Mitglied des Vorstandes, bei Betroffenheit des Vorstandes durch das an Jahren älteste nicht betroffene Vereinsmitglied.

3. Das Schiedsgericht hat die Streitteile vor seiner Entscheidung schriftlich oder mündlich zu hören und namhaft gemachte Zeug/inn/en, deren Aussage für die Entscheidung relevant sein kann, zu vernehmen. Seine Entscheidung trifft es endgültig mit Mehrheitsbeschluss; es hat sie den Streitteilen schriftlich mit Begründung zuzustellen.

#### **Artikel 16a**

1. Zum Ehrenpräsidenten/Zur Ehrenpräsidentin auf Lebzeiten kann gewählt werden, wer die Belange des Vereins in herausragender Weise gefördert hat.

2. Der Ehrenpräsident/Die Ehrenpräsidentin ist Ehrenmitglied (Art. 4 lit. b) und nimmt an der Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

#### **Artikel 17**

1. Die Auflösung des Vereins ist nur nach rechtzeitiger Ankündigung des die Auflösung betreffenden Antrages (Art 11 Abs. 3) mit drei Viertel der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen möglich.

2. Im Falle der freiwilligen Auflösung, der behördlichen Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des begünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen

Einrichtung, die ausschließlich und unmittelbar die gleichen oder ähnlichen begünstigten Zwecke im Sinne des § 4 a Z 3 EStG 1988 wie der „Weisse Ring“ verfolgt, zuzuführen.